

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen (im folgenden auch kurz "unsere Bedingungen" genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen und/oder Leistungen an uns vorbehalten annehmen.
2. Sämtliche Vereinbarungen und Abreden, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 4 BGB.
4. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## II. Bestell- und sonstige Unterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Bestelldatum anzunehmen, sofern nichts Abweichendes angegeben ist. Nach Ablauf der vorgenannten Frist, ist die Bestellung als hinfällig zu betrachten.
2. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter genutzt noch an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weitergegeben werden und unterliegen strikter Geheimhaltung.
3. Sind dem Lieferanten auf Grund der technischen Entwicklungen geeignetere Materialien und/oder Lösungen zur Erfüllung unserer Aufträge bekannt, wird er uns hierüber umgehend unterrichten. Ungeachtet dessen bedürfen diesbezügliche Änderungen in der Vertragsdurchführung unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## III. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.
2. Die von uns in Bestellungen ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten und begleichen, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen die dort ausgewiesene Bestellnummer und Bestellpositions-Nummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, das Entgelt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Regelung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## V. Lieferzeit

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, ist der Termin an dem die Anlieferung in der SKET-MAB von 8.00 Uhr-12.00 Uhr zu erfolgen hat. Eine spätere Anlieferung gilt als nicht geliefert.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Kalendertag vom Lieferanten verlangen zu können, nicht jedoch mehr als insgesamt 10 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung) bleiben zudem vorbehalten. Wir werden dem Lieferanten den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung und/oder Leistung schriftlich mitteilen.

## VI. Gefahrübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus zu erfolgen. Qualitäts- und Materialzertifikate - sofern sie Gegenstand der Bestellung sind - sind Bestandteil der Lieferung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie Bestellpositions- und Auftrags-Nummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind hierdurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## VII. Technische Dokumentation

1. Ein von uns vorgenommener Änderungs- oder Genehmigungsvermerk in den technischen Dokumente des Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B. Maße, Berechnungen und dergleichen.
2. Der Lieferant muß uns auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und sonstigen Dokumenten schriftlich hinweisen und diese deutlich kennzeichnen.
3. Sind vom Lieferanten gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen von uns oder unserem Kunden anderweitig hergestellt oder beschafft wurden, hat der Lieferant die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und uns die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.

## VIII. Ansprüche wegen Mängel

1. Wir sind verpflichtet, Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige sichtbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; eine Rüge von uns ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Lieferung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist.
4. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Übergabe des Liefergegenstandes ein Sachmangel, so wird widerleglich vermutet, daß der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
6. Für Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu und endet spätestens 18 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den übrigen Liefergegenstand.
7. Sollten vom Lieferanten vor oder anlässlich des Vertragsabschlusses Proben und/oder Muster zur Verfügung gestellt und von uns geprüft sowie anerkannt worden sein, so wird

der Lieferant sämtliche Lieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung liefern, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen eines solchen Umstandes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt insbesondere für evtl. zu zahlende Lizenzgebühren, Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten.
3. Wir werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten keine diesbezüglichen Vereinbarungen treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dieser Ziff. 8 beträgt 20 Jahre, gerechnet ab Lieferdatum.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Bei allen von uns beigestellten Werkzeugen, Vorrichtungen und/oder Meßmitteln behalten wir uns das Eigentum vor. Diese werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung gegen das Versicherungsunternehmen ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so behalten wir uns entsprechende Schadensersatzansprüche vor.
5. Soweit die uns gemäß vorstehendem Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## XI. Abtretungsverbot

1. Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Forderungsabtretungen auf Grund verfallener Eigentumsvorbehalte.

## XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Informationen nachweislich allgemein bekannt geworden sind.

## XIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalte und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anfordern unverzüglich den vorgenannten Versicherungsschutz nachzuweisen.

## XIV. Höhere Gewalt

1. Der Lieferant haftet nicht für Höhere Gewalt. Zu dieser gehören jedoch nicht der Ausschuß von terminbestimmenden Teilen, Verzögerungen bei Erfüllungsgehilfen, soweit bei diesen nicht selbst ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sowie wilde Streiks.
2. Eintritt und Beendigung solcher Umstände, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie sonstige Folgen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich des entsprechenden Nachweises ist Voraussetzung für die Anerkennung von angemessenen Terminverschiebungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen höherer Gewalt möglichst gering zu halten.
4. Dauert die höhere Gewalt mehr als 3 Monate an, so kann jede Partei die Bestellung schriftlich kündigen. In diesem Fall können wir die Auslieferung ganz oder teilweise fertiggestellter Teile des Gesamtliefergegenstandes gegen Zahlung des anteiligen Preises verlangen.

## XV. Schlußbestimmungen

1. Für beide Parteien ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - Magdeburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferantenauch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.